

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/fg-duesseldorf-keine-vorrangige-verrechnung-von-verlustanteilen-aus-erworbenem-mitunternehmeranteil-mit-einem-passiven-ausgleichsposten.html>

22.02.2011

Rechnungslegung

FG Düsseldorf: Keine vorrangige Verrechnung von Verlustanteilen aus erworbenem Mitunternehmeranteil mit einem passiven Ausgleichsposten

Sachverhalt

Ein Mitunternehmer hat seine Beteiligung an einer Personengesellschaft zu einem niedrigeren Kaufpreis als das entsprechende positive Kapitalkonto erworben. In Höhe des nach vollständiger Abstockung der anteilig erworbenen Wirtschaftsgüter verbleibenden Unterschiedsbetrags wurde ein passiver Ausgleichsposten gebildet. Streitig ist, ob nach dem Erwerb entstandene Verluste vorrangig mit dem passiven Ausgleichsposten zu verrechnen sind, soweit zwischen Anteilserwerb und Verlustentstehungsjahr Gewinne erzielt und versteuert worden sind.

Entscheidung

Nach Auffassung des FG Düsseldorf ist im Streitfall keine vorrangige Verrechnung der Verluste mit dem passiven Ausgleichsposten vorzunehmen. Durch den Erwerb der Beteiligung hat der Mitunternehmer die Vermögensposition des Rechtsvorgängers zu einem niedrigeren Kaufpreis eingenommen, jedoch keinen Erwerbserfolg erzielt. Zeitgleich muss gewährleistet sein, dass sich für den Erwerber durch sein Ausscheiden oder der Liquidation der Gesellschaft, insbesondere aber durch Verluste keine Gewinnminderung ergibt. Daher werden Verluste grundsätzlich erfolgsneutral mit dem passiven Ausgleichsposten verrechnet. Im Streitfall jedoch wurden nach dem Anteilserwerb durch den Erwerber „Zahlungen“ auf die Vermögensposition erbracht, indem bis zum Verlustentstehungsjahr Gewinne erwirtschaftet und von der Gesellschaft – und damit auch vom betroffenen Mitunternehmer – versteuert wurden. Dass Verluste einerseits steuerunwirksam mit dem passiven Ausgleichsposten verrechnet werden sollen, Gewinne jedoch keine Auswirkungen auf diesen haben, trägt nicht der wirtschaftlichen Belastung des Mitunternehmers Rechnung. Deswegen steht das durch seine „Zahlungen“ auf die erlangte Vermögensposition erhöhte Volumen insoweit für steuerwirksame Verlustausgleiche zur Verfügung. Maßgeblich ist dabei die Vermögensposition, die mit dem Erwerb des konkreten Anteils verbunden ist. Ein späterer Erwerb weiterer Anteile hat indes keinen Einfluss auf das hier zu beurteilende Verlustausgleichsvolumen. Für diesen weiteren Erwerbsvorgang ist eine gesonderte Gegenüberstellung von erlangten Vermögenswerten und „Zahlungen“ des Erwerbers vorzunehmen.

Betroffene Normen

§§ 5, 6, 15, 15a EStG, §§ 246, 247, 252, 253, 255 HGB

Fundstelle

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 15.12.2010, 15 K 2784/09 F, DStRE 2011, S. 112, rechtskräftig

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.